

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      20. Januar 2000      Nr. 3

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
11.01.2000/ 14.01.2000	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	35 36
18.01.2000	Sitzung des Kreistages	37
	<b><u>Gemeinde Undeloh</u></b>	
10.01.2000	Bebauungsplan „Im Söhlen“ (Ortsteil Wesel)	40
	<b><u>Gemeinde Dohren</u></b>	
27.12.1999	Erweiterte Abrundungssatzung Nr. 2 „Reddernweg“	41
	<b><u>Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland</u></b>	
07.01.2000	Änderung der Satzung	44

## BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der  
Stationierungstreitkräfte  
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 25.02.1980  
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: 21 .01 . - 28.01.2000

Bundeswehr/Stationierungs-  
streitkräfte/Truppenteil: 41. (NL) Brigade

Name und Art der Übung: „Basic Drom“ Nachschubübung

Manöver-/Übungsraum: Neu Wulmstorf-Buchholz-Tostedt-Hollenstedt

Grenzen: Neu Wulmstorf-B 3-Kreisgrenze

Teiln. Soldaten: 100

Kraftfahrzeuge Rad: 30  
Ketten:

### Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz.

### Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

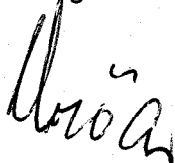
Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Amt für Verteidigungslasten  
Postfach  
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 11. Januar 2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
32-15500

Im Auftrag



Kröger

## BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der  
Stationierungstreitkräfte  
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1980  
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum: 14.02. – 25.02.2000

Bundeswehr/Stationierungs-  
streitkräfte/Truppenteil: Luftlandebrigade 31

Name und Art der Übung: „Roter Luchs“ Gefechtsübung

Manöver-/Übungsraum: Neu Wulmstorf-Hollenstedt-Buchholz-Tostedt

Grenzen: Kreisgrenze-B 3- Trelde-B 75

Teiln. Soldaten: 1.500

Kraftfahrzeuge	Rad:	400
	Ketten:	35
Luftfahrzeuge	Hubschrauber:	14

### Bemerkungen:

Manöver- und Darstellungsmunition kommt zum Einsatz

### Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Amt für Verteidigungslasten  
Postfach  
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 14.01.2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Kreistag</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>21. Sitzung/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Donnerstag, 03.02.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>10.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>Stadhalle Winsen (Luhe), Luhdorfer Straße 29, 21423 Winsen (Luhe), Tel. (04171) 73117 und 73118</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
Beschuß über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.1999 — öffentlicher Teil
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Ausschüssen sowie in den Kammern für Kriegsdienstverweigerung für die Wahlperiode 2000 bis 2003
11. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg
12. Kreisalten- und -pflegeheime
  - a) Satzung für die Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ und das „Helferichheim“
  - b) Satzung für die Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ und das „Helferichheim“
13. Förderung des Fremdenverkehrs;  
Einheitliche Radwegeschilderung für den Landkreis Harburg

14. Einrichtung eines Fachgymnasiums für Ernährung und Hauswirtschaft an der BBS Buchholz
15. Festsetzung des Beitragssatzes für die Kreisschulbaukasse ab Haushaltsjahr 2000
16. Neubau einer Orientierungsstufe in Nenndorf;  
Einholung von Leasingangeboten  
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.11.1999
17. Erhöhung von Teilnehmergebühren, Honoraren und Außenstellerleitungsvergütung in der Kreisvolkshochschule
18. Kreisvolkshochschule  
Bericht über die Arbeit der Kreisvolkshochschule
19. Vergrasung der Heideflächen im Landkreis Harburg;  
Maßnahmen zur Regeneration
20. Abwasserbeseitigung; Entnahme aus der Gewinnrücklage
21. Neuvereinbarung einer Zinsfestschreibung  
Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau über ehemals 5.858.000,00 DM
22. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 1999 in das Jahr 2000
23. Aufnahme von Darlehen  
Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
24. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 1999  
Unterrichtung des Kreistages
25. Haushaltsplan 2000
  - a) Stellenplan 2000 sowie Stellenübersichten 2000 der Betriebe 81 - Abfallwirtschaft, 82 - Abwasserbeseitigung, 84 - Kreisstraßen sowie 83 - Gebäudewirtschaft, 85 Informationsverarbeitung
  - b) Stellenübersichten 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ und des „Helferichheimes“
  - c) Verwaltungshaushalt einschl. Sammelnachweise
  - d) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 1999 - 2003
  - e) Finanzplan 1999 - 2003
  - f) Wirtschaftspläne 2000 der Kreisalten- und Pflegeheime
  - g) Wirtschaftsplan 2000 für die Abfallwirtschaft
  - h) Wirtschaftsplan 2000 für die Abwasserbeseitigung
  - i) Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen
  - j) Wirtschaftsplan 2000 für den Betrieb Gebäudewirtschaft
  - k) Wirtschaftsplan 2000 für den Betrieb Informationsverarbeitung
  - l) Beteiligungsbericht gemäß § 109 Abs. 3 NGO i.V.m. § 65 NLO
  - m) Haushaltssatzung 2000
  - n) Haushaltsplan 2000 für die Arthur-Vick-Rheuma-Stiftung

26. Anregungen und Beschwerden
27. Anfragen
28. EinwohnerInnenfragestunde

## **II. Vertraulicher Teil**

21423 Winsen (Luhe), 18.01.2000



**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**



**BEKANNTMACHUNG****Gemeinde Undeloh, Ortsteil Wesel, Bebauungsplan „Im Söhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gern. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

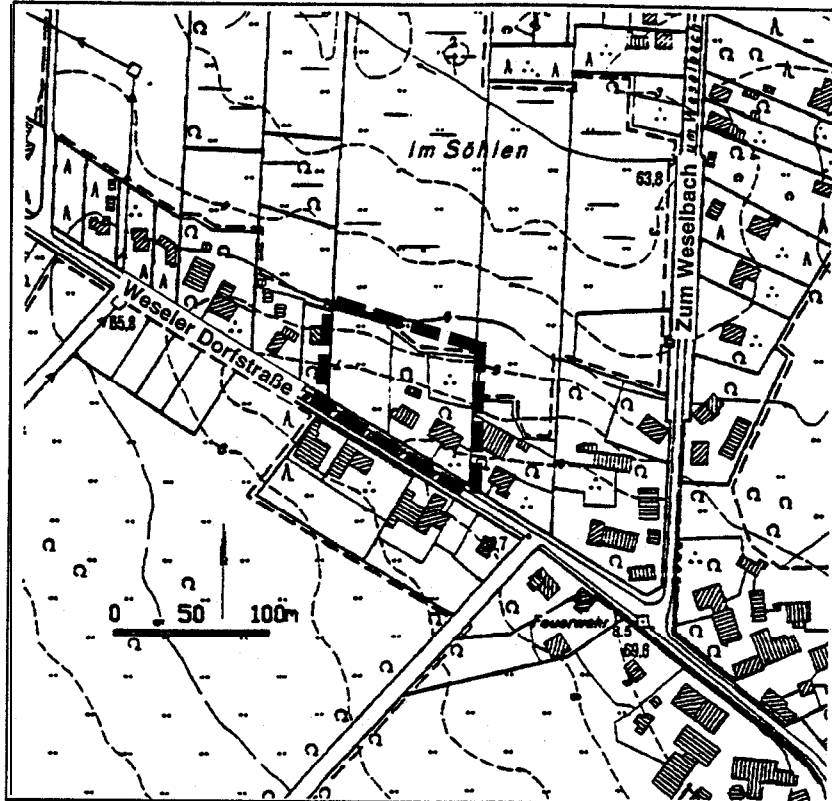
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Bebauungsplan „Im Söhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Im Söhlen“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Im Söhlen“ liegt auf der Nordseite der Weseler Dorfstraße (K 27). Er wird begrenzt,

- im Osten von der Westgrenze des Grundstücks Weseler Dorfstraße Nr. 30 (Flurstück 29/7),
- im Süden von der Weseler Dorfstraße,
- im Westen von der Ostgrenze des Grundstücks Weseler Dorfstraße Nr. 38 (Flurstück 29/10) und
- im Norden von der Nordgrenze des Grundstücks Weseler Dorfstraße Nr. 32 und deren Verlängerung nach Westen.

Zur Lage des räumlichen Geltungsbereichs vergleiche auch den nebenstehenden Kartenausschnitt.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann den Bebauungsplan „Im Söhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung in Undeloh, Wilseder Straße 7, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Im Söhlen“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Undeloh, den 10. Januar 2000

GEMEINDE UNDELOH

Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

Gemeinde Dohren  
Der Bürgermeister

21255 **D O H R E N**  
Wiesenstraße 21  
Telefon: 04182/6160  
Telefax: 04182/3797

Datum: 27.12.1999

Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

über die Erteilung der Genehmigung für die  
erweiterte Abrundungssatzung Nr. 2 "Reddernweg"

Gemäß Paragraph 34 Abs. 5 i.V. mit Paragraph 10 Abs. 3  
**Baugesetzbuch(BauGB)** wird hiermit die Erteilung der  
Genehmigung für die erweiterte Abrundungssatzung Nr. 2  
"Reddernweg" bekanntgemacht

Mit Verfügung vom 08.06.1998 hat der Landkreis Harburg  
erklärt, daß gegen die am 29.12.1997 vom Rat der Gemeinde  
Dohren beschlossene erweiterte Abrundungssatzung gemäß  
Paragraph 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. mit  
Paragraph 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmengesetz eine Verletzung  
von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß Paragraph 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften  
des Paragraphen 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB  
über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schädigungs-  
ansprüche durch die nach den Paragraphen 39 bis 42 BauGB  
eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Abrundungs-  
satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsan-  
sprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,  
wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalender-  
jahres, in dem die im Paragraphen 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB  
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die  
Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Ent-  
schädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs  
dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung  
schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Gemäß Paragraph 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen,  
**daß** die Verletzung der in Paragraph 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften  
unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres  
seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Gemeinde Dohren geltend gemacht worden ist. Mängel der Ab-  
wägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht inner-  
halb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich  
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der  
Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Form-  
vorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll,  
ist darzulegen,



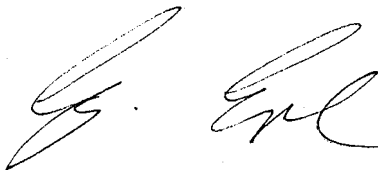
Die oben genannte Abrundungssatzung Nr. 2 "Reddernweg" tritt mit der Bekanntmachung gemäß Paragraph 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 **BauGB** im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser Abrundungssatzung ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Er liegt in der Flur 1 der Gemarkung Dohren zwischen "Reddernweg" und "Wüstenhöfener Straße" und wird in der beiliegenden Karte dargestellt.

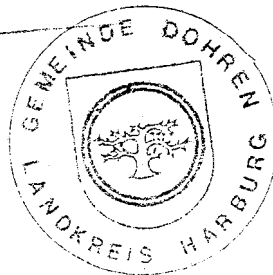
Jedermann kann die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Begründung bei der Gemeinde Dohren, Wiesenstraße 21 (Gemeindebüro) während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Für Rückfragen, falls erforderlich, stehe ich gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.



G. Erhorn





## Änderung der Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland

Der Ausschuss des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland hat in seiner Sitzung am 17.12.1999 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 11 Abs. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in den nachfolgenden Wahlbezirken gewählt:

Dabei entfallen 16 Mitglieder auf die Deichabteilung und 8 Mitglieder auf die Entwässerungsabteilung. Die Einteilung ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

### Deichabteilung

Gemarkungen/ Wahlbezirke	Grundmandat je Gemarkung	Anlieger Hauptdeich	Anlieger Rückstauedeich	Sitzverteilung
Winsen	5	0	1	6
Stelle/Ashausen	2	0	1	3
Stöckte	1	0	1	2
Hoopte/Gehrden	1	1	0	2
Fliegenberg/ Rosenweide	1	1	0	2
Roydorf/ Scharmbeck	1	0	0	1

### Entwässerungsabteilung

Gemarkungen/ Wahlbezirke		
Winsen/Stöckte	1	
Gehrden/ Ashausen	1	
Hoopte	3	
Fliegenberg/ Stelle/ Rosenweide	3	Ein Mitglied muss seinen Betriebs- Wohnsitz in Stelle/Achterdeich/ Wuhlenburg haben

Es wird getrennt nach Entwässerungs- und Deichabteilung gewählt.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (6) Jedes Verbandsmitglied kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in welchem es Grundbesitz hat. Hat das Verbandsmitglied in mehreren Wahlbezirken Grundbesitz, so kann es nur in dem Wahlbezirk sein Stimmrecht ausüben, wo der Hauptanteil seines Grundbesitzes liegt.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (2) Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus neun (9) Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon entfallen auf die Entwässerungsabteilung drei (3) Mitglieder und auf die Deichabteilung sechs (6) Mitglieder.

Die Zuordnung der Mitglieder ist wie folgt:

<b>Vorstand Entwässerung 3 Sitze</b>	
<b>Gemarkungen</b>	<b>Sitze</b>
Winsen/Stöckte	1
Hoopte/Gehrden	1
Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1

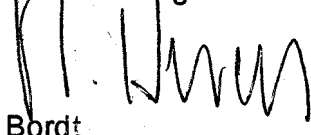
<b>Vorstand Deich 6 Sitze</b>	
<b>Gemarkungen</b>	<b>Sitze</b>
Winsen/Roydorf/ Scharmbeck	3
Stöckte	1
Hoopte/Gehrden	1
Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

Die von mir genehmigte Änderung der Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung



Bordt

Winsen (Luhe), 07.01 .00